

Direktion für Völkerrecht
Sektion Menschenrechte
Bundeshaus Nord
3003 Bern

dv-menschenrechte@eda.admin.ch

Bern 24. März 2011

Vernehmlassung zum Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung (ICRPD)

Stellungnahme der Grünen Partei der Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir zur Ratifizierung des UNO-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Stellung nehmen können.

Die Grüne Partei begrüsst die Ratifizierung des UNO Übereinkommens durch die Schweiz.

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde von einer Grosszahl involvierter Menschen mit Behinderung und deren VertreterInnen geprägt. Das Übereinkommen ist also ein Werk der Betroffenen und entsprechend nützlich. Das Übereinkommen zeigt die Menschenrechtsprobleme im Zusammenhang mit Behinderung auf und liefert die entsprechend nötigen Rechtsinstrumente.

Folgende Gründe sprechen für die Ratifizierung des Übereinkommens:

1. Verstärkung des bestehenden Schweizerischen Behindertenrechts

Durch den Beitritt zum ICRPD verpflichtet sich die Schweiz – wie bereits heute aufgrund von Art. 8 Abs. 2 und 4 der Bundesverfassung (BV) sowie dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) –, Hindernisse zu beseitigen und *die Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft aktiv zu fördern*. Die Konvention verstärkt das bestehende Schweizerische Behindertenrecht.

2. Wertvolle Konkretisierung des Schweizerischen Behindertenrechts

Gemäss ICRPD sollen Menschen mit Behinderung zwar nicht mehr Rechte als Andere erhalten, *sie sollen aber ihre Rechte tatsächlich im gleichen Ausmass wie Menschen ohne Behinderung geniessen können*. Zur Erreichung dieses Ziels hält das Übereinkommen die Staaten durch sehr detaillierte Vorschriften an, in allen Lebensbereichen geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Art. 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Wiederkehrende Missbrauchsfälle belegen die besondere Schutzbedürftigkeit von Menschen mit Behinderung. Art. 16 ICRPD zeigt auf, welche Massnahmen ergriffen werden müssen, um solche Missbräuche möglichst zu verhindern.

Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Art. 19 ICRPD stellt eine sehr wichtige Bestimmung dar, welche so in keinem anderen Menschenrechtsvertrag zu finden ist. Die Vertragsstaaten müssen das gleichberechtigte Recht aller Menschen mit Behinderung anerkennen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie die anderen Menschen in der Gemeinschaft zu leben. In diesem Zusammenhang müssen folgende Punkte hervorgehoben werden:

Der Staat darf individuelle Lösungen nicht verhindern, bzw. hat er sie zu unterstützen. Es besteht somit eine staatliche Leistungspflicht auch für individuelle Pflege im Kreis der Familie, durch den Partner oder Drittpersonen (in diesem Sinne in der Schweiz der Assistenzbeitrag).

Änderungsvorschlag

Statt „Unabhängige Lebensführung“ wäre „Selbstbestimmte Lebensführung“ der geeignete Ausdruck. Denn gemeint ist nicht ein allgemeiner Anspruch auf Unabhängigkeit, sondern es soll verhindert werden, dass Menschen mit Behinderung zu einer bestimmten Lebensform gezwungen werden. Die Terminologie ist im Hinblick auf die amtliche Publikation zu überprüfen.

Art. 24 Bildung

Zurzeit ist in der Schweiz im Bereich der Ausbildung von Kindern mit einer Behinderung wegen der neuen Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen vieles im Umbruch. Es gibt Unklarheiten, welche zu grosser Unsicherheit bei den Betroffenen führen. So stellte sich bereits in mehreren Fällen aus unterschiedlichen Kantonen die Frage, welche sonderpädagogischen Massnahmen ergriffen werden müssen, um in der Regelklasse das Recht des behinderten Kindes auf genügenden Grundschulunterricht zu garantieren. Aber auch über den Grundschulunterricht hinaus, sehen sich auch Studierende mit einer Behinderung mit vielen Hürden konfrontiert: An Fachhochschulen und Universitäten müssen die Studienbedingungen auch an die Bedürfnisse von Jugendlichen mit einer Seh- oder Mobilitätsbehinderung angepasst werden.

Das ICRPD stellt unmissverständlich klar, dass im Bildungsbereich *Inklusion* den Grundsatz darstellt. Das Konzept des inklusiven Bildungssystems gilt für alle Ebenen der Bildung und des lebenslangen Lernens. Von den Vertragsstaaten werden angemessene Vorkehrungen verlangt.

Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

Viele Fragen und Probleme im Bereich Arbeit und Beschäftigung können mit den bestehenden Rechtsinstrumenten angegangen werden. Die oft schwierige Beweissituation sowie die unsichere Rechtslage halten die meisten Betroffenen jedoch davon ab. Elf Jahre nach Inkrafttreten des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbotes und sieben Jahre nach Inkrafttreten des BehiG gibt es noch praktisch keine Rechtsprechung in diesem Bereich. Hier leistet das UNO Übereinkommen eine wichtige Konkretisierung.

Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Art. 30 erwähnt spezifisch die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport. Es handelt sich hier um wichtige Bereiche wenn es um die gesellschaftliche Teilhabe geht. Implizit sind sie bereits im BehiG umfasst, aber das ICRPD würde ihre Bedeutung noch unterstreichen.

3. Menschenrechtspolitik der Schweiz / Politisches Signal

Ein Beitritt der Schweiz zum UNO Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entspricht den bereits mit dem Schweizerischen Behindertenrecht eingegangenen Verpflichtungen sowie allgemein der Menschenrechtspolitik der Schweiz. Durch ihn zeigt die Schweiz der internationalen Gemeinschaft ihr Engagement zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

4. Stärkung und Schaffung staatlicher Anlaufstellen

Insbesondere auf kantonaler Ebene fehlen staatliche Ansprechpersonen, welche für Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des BehiG zuständig sind. Es kommt aber auch auf Bundesebene vor, dass – trotz der sehr guten Arbeit des EBGB, Behörden sich ihrer Pflicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des BehiG nicht bewusst sind.

Es ist zu begrüßen, dass Art. 33 Abs. 1 ICRPD die Bedeutung von staatlichen Anlaufstellen für eine gute Umsetzung des Übereinkommens hervorhebt. Das EBGB verfügt über ein umfassendes Fachwissen zum Thema Behindertengleichstellungsrecht und pflegt bereits jetzt die Kontakte zu den anderen Behörden innerhalb der Bundesverwaltung, welche sich ebenfalls mit dem Thema Behindertengleichstellung befassen (so zum Beispiel BAV, BAZL, BAKOM). Für diese Aufgabe als Anlaufstelle sind auf Bundesebene zusätzlich zwei wissenschaftliche Stellen vorzusehen. Zudem sind Anlaufstellen auf *kantonomer Ebene* nicht nur – wie im Bericht des Bundesrates auf Seite 40 erwähnt – wünschenswert, sie sind erforderlich. Orientieren kann man sich am bereits bestehenden und sehr gut funktionierenden Beispiel des Kantons Basel Stadt, welcher bereits heute über die Stelle eines Beauftragten für Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung verfügt.

5. Monitoring / Einbezug Zivilgesellschaft

Art. 33 Abs. 2 ICRPD fordert die Staaten auf, eine Struktur zu schaffen oder zu pflegen für den Schutz und die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens. Der Bericht des Bundesrates lässt hier die Frage offen (S. 40), wer in der Schweiz diese Aufgabe wahrnehmen wird. Dieses Schweigen befremdet umso mehr, als es in der Schweiz keine nationale Institution für Menschenrechte gibt.

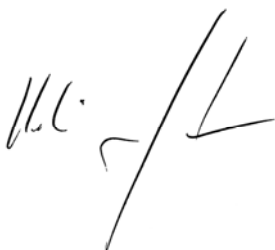
Zum Monitoring betreffend das ICRPD zählt insbesondere auch die Erfassung der Gerichtsurteile und Behördenentscheide, welche mit dem Behindertengleichstellungsrecht (nach Beitritt durch die Schweiz insbesondere auch das ICRPD) zusammenhängen. Sie zeigen auf, wie diese Rechtsinstrumente gebraucht werden und inwiefern sie wirksam sind zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung. Ihre systematische Analyse ermöglicht eine Frühintervention im Falle einer fehlerhaften Interpretation des ICRPD durch untere Instanzen.

6. Auch das Zusatzprotokoll muss durch die Schweiz ratifiziert werden

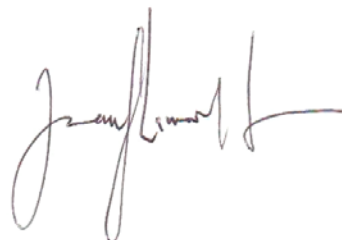
Das Fakultativprotokoll zur UNO Behindertenkonvention sieht ein internationales Beschwerdeverfahren vor, welches es Personen und Organisationen ermöglicht, sich in Einzelfällen von Benachteiligungen an den „Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ zu wenden. Dieser wird die Eingaben – sogenannte Kommunikationen – überprüfen. Kommt er zum Schluss, dass eine Konventionsverletzung vorliegt, wird er eine Empfehlung an den Vertragsstaat richten. Die Grüne Partei bedauert den Entscheid, die Frage eines Beitritts zum Fakultativprotokoll im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens nicht zu unterbreiten. Im Sinne einer konsequenten Durchsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordern wir eine rasche Ratifikation des Zusatzprotokolls durch die Schweiz.

Wir bitten Sie, die Anliegen und Vorschläge wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ueli Leuenberger
Präsident der Grünen Schweiz



Iwan Schauwecker
Politischer Sekretär

